

KAMMER REPORT

Heft 6 · September 2004

INHALT



BUNDESRECHTS-ANWALTSKAMMER	3
SATZUNGSVERSAMMLUNG	4
KAMMERVERSAMMLUNG 2004	5
AKTUELLES	
Vorankündigung Kammer- versammlung	2
Steuerrechtliche Anforderungen an Anwaltsrechnungen	6
Europäischer Anwaltsausweis im Scheckkartenformat	7
Neue Homepage des Landesarbeits- gerichts Baden-Württemberg	8
Ausbildungsformulare im Internet	9
Ergebnisse der Abschluss- prüfung 2004 der Rechtsan- waltsfachangestellten	9
Fortbildung zur geprüften Rechtsfachwirtin	9
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gebührenordnung	9
Aufwandsentschädigungsricht- linie für den Vorstand etc.	10
Aufwandsentschädigungs- richtlinie für die Mitglieder des gemeinsamen Berufsbil- dungsausschusses	11
PERSONALIEN	11
IMPRESSUM	6

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sommerzeit - Ferienzeit. Wer nicht im Urlaub ist, wird kaum eine Verschnaufpause finden. Neben der täglichen Arbeit, oft noch gesteigert durch die Vertretung der urlaubsabwesenden Kollegen, bringt die noch nicht nachlassende Reformwelle im Justiz- und Anwaltsbereich weiterhin neue Fragen und Aufgaben mit sich. Nach der Schuldrechtsmodernisierungsreform und der Novellierung der Zivilprozessordnung haben uns Kostenrechtsmodernisierungsgesetze und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz erreicht. Schon stehen mit der Reform des Rechtsberatungsgesetzes und dem Justizkommunikationsgesetz weitere Neuerungen vor der Tür, welche erhebliche Auswirkungen auf die anwaltliche Tätigkeit haben werden und zu einer weiteren Veränderung des Berufsbildes und der Tätigkeit der Anwaltschaft führen werden. Gerade die aktuellen Diskussionen über das Für und Wider eines Rechtsberatungsgesetzes zeigen, dass einmal vehement angestoßene Veränderungswünsche sich nicht aufhalten lassen, auch wenn nicht jede Modernisierung und Gesetzesinitiative das verspricht, was sie allein durch die Namensgebung vorzugeben glaubt.

Dennoch muß sich die Anwaltschaft diesen Veränderungen stellen und sich mit ihnen aktiv auseinandersetzen, denn nur so ist gewährleistet, dass die Rechtsanwaltschaft auch in einer veränderten Welt ihre Stellung behauptet und ihren Platz findet, der eine zuverlässige und vertrauenswürdige Rechts-

vertretung durch qualifizierte und unabhängige Berater gewährleistet. Es ist deshalb notwendig, sich aktiv am Veränderungsprozess zu beteiligen, um diesen Zielen gerecht zu werden.



Setzen Sie sich mit den Fragen zum neuen Rechtsberatungsgesetz auseinander, besuchen Sie hierzu den Deutschen Juristentag, welcher vom 21.09.2004 bis 24.09.2004 in Bonn stattfindet und welcher sich nachhaltig mit den anstehenden Fragen beschäftigen und Einfluß auf die künftigen Entwicklungen nehmen wird.

Nutzen Sie das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nicht nur, um Verbesserungen in ihrer anwaltlichen Vergütung zu erreichen, sondern auch, um die weiteren Zielsetzungen der Reform der Rechtsanwaltsvergütung zu vermitteln. In den vergangenen Wochen ist viel über das Für und Wider der neuen Rechtsanwaltsvergütung geschrieben worden. Von der Verdoppelung der anwaltlichen Einkommen bis hin zum Untergang der Familien- und Baurechtler reichte die Spannweite zur wirtschaftlichen Tragweite der neuen Gesetze. Je nach Lage und politischer Zielsetzung wurden hier Argumente eingesetzt und Einzel-



Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

fälle herausgegriffen, um die jeweiligen Thesen zu untermauern.

Selten wurde über das Gesamtkonzept und die weiteren Ziele gesprochen oder berichtet. Wer sich bereits näher mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beschäftigt hat, wird feststellen, dass eine für jedermann gültige These dem Gesetz nicht entnommen werden kann.

Die sichere Anwendung und praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird für den wirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung sein. Die Einbeziehung bisher nicht geregelter Angelegenheiten, wie z.B. Mediation, Steuerberatung und Zeugenbeistand zeigen, dass die anwaltliche Tätigkeit heute ein breiteres und flexibleres Beschäftigungsfeld erfordert als die klassische Prozessvertretung.

Transparenz und Vereinfachung machen deutlich, dass es nicht

nur für den Rechtsanwalt selbst notwendig ist, eine klare und überschaubare Handhabung der Gebühren vorzunehmen, sondern dies auch seinem Mandanten zu vermitteln.

Ansätze einer Leistungsorientierung bei den Gebühren und für die anwaltliche Tätigkeit wie z. B. die Erhöhung der Verfahrensgebühr (auf 1.3) und die Neuregelung der Strafverteidigergebühren sowie der erweiterte Rahmen bei den Geschäftsgebühren (0.5 bis 2.5) zeigen, dass der Rechtsanwalt für eine konkrete Tätigkeit bezahlt werden soll, und bieten sowohl dem Rechtsanwalt als auch dem Mandanten die Chance, die Kosten und Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Tätigkeit besser zu erfassen und nachzuvollziehen.

Kostenorientierung, das Zauberwort der Unternehmensberater und Betriebswirtschaftler, ist sicherlich kein Allheilmittel, um die wirtschaftlich angespannte Situation der Rechtsanwaltschaft zufriedenstellend zu lösen, zumal

die anwaltliche Tätigkeit nicht völlig losgelöst von sozialen und rechtsstaatlichen Komponenten gesehen werden kann. Dennoch fordere ich Sie auf, die Chance, die die neue Rechtsanwaltsvergütung bietet, zu nutzen und die Schwachstellen des Gesetzes durch die Stärke der deutlich flexibleren Handhabung auszugleichen, um so einer Ihrer Tätigkeit angemessenen wirtschaftlichen Vergütung näher zu kommen. Die Strukturen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sind kaum mehr ungeprüft oder gar gewohnheitsmäßig auf die BRAGO zu übertragen oder gar mit dieser gleichzusetzen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen Sommerzeit und Sonnenzeit, welche Energie gibt, sich den Herausforderungen tatkräftig zu stellen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

RAuN Markus Schellhorn
Vizepräsident

..... Vorankündigung der nächsten Kammerversammlung

Die nächste Kammerversammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist für den

..... **23. April 2005 um 11 Uhr im Landgericht Hechingen**

vorgesehen.

Herr Prof. Dr. Christoph Hommerich wird anlässlich dieser Kammerversammlung zum Thema „**Die Anwaltschaft unter Modernisierungszwang – ein freier Beruf im Spannungsfeld von Regulierung und Deregulierung**“ vortragen.

..... Der Vorstand bittet, diesen Termin schon heute vorzumerken.

Rechtsberatungsgesetz, Fortbildungspflicht, Vertrauensschaden-Fonds

Am 07.05.2004 fand in Koblenz die von der dortigen Rechtsanwaltskammer vorzüglich organisierte 100. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer als Präsidentenkonferenz statt. Wesentliche Beratungsthemen waren neben dem Haushalt der BRAK die anstehende Reform des Rechtsberatungsgesetzes, der Stand der europäischen Diskussion zu der von der Brüsseler Kommission angekündigten Dienstleistungsrichtlinie, die Frage, ob eine von den Rechtsanwaltskammern kontrollierte Fortbildungspflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingeführt werden soll, sowie die Einrichtung eines Vertrauensschaden-Fonds zur Regulierung von Schäden bei vorsätzlichen anwaltlichen Pflichtverletzungen gegenüber Mandanten.

■ Rechtsberatungsgesetz

Die Präsidentenkonferenz erörterte einen vom zuständigen Ausschuss der BRAK erarbeiteten Entwurf eines Rechtsberatungsgesetzes. Dabei bestand Konsens darüber, dass es auch zukünftig gesetzliche Regelungen zur Rechtsberatung geben soll. Die einzelnen Vorschläge hierzu wurden sehr kontrovers diskutiert. Es gab eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen, die vom Ausschuss zwischenzeitlich bearbeitet wurden und zu einer veränderten Fassung eines Gesetzesvorschlages der BRAK geführt haben. Über die Einzelheiten wird in den BRAK-Mitteilungen berichtet, vgl. Heft 4/2004 S. 163 ff..

■ Europäische Diskussion zur Dienstleistungsrichtlinie

Zum Stand der europäischen Diskussion zur Dienstleistungsrichtlinie berichtete Herr Justizrat Weil, Düsseldorf. Der von ihm geleitete Europa-Ausschuss der BRAK war vielfältig aktiv, sowohl auf nationaler Ebene, als auch vor Ort in Brüssel. Erkennbar wurde in seinen Ausführungen, dass das anwaltliche Berufsrecht in Deutschland in der augenblicklich bestehenden Regelungsdichte wohl nicht zu halten sein wird. Mit welchen Änderungen konkret zu rechnen ist, wurde aber nur angedeutet. Hierüber wird weiter diskutiert.

■ Kontrollierte Fortbildungspflicht

Einstimmig (bei einer Enthaltung) wurden von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt unterbreitete Vorschläge zur kontinuierlichen und durch die Rechtsanwaltskammern kontrollierten Fortbildungspflicht angenommen. Es bestand Einvernehmen darüber, dass die Fortbildung ein wesentlicher Schlüssel zur Qualitätssicherung ist. Der Gesetzgeber soll deshalb aufgefordert werden, der Satzungsversammlung die Kompetenz einzuräumen, hierzu Regelungen zu verabschieden.

■ Vertrauensschaden-Fonds

Nach wie vor abgelehnt hat die Hauptversammlung die Einrichtung eines Vertrauensschaden-Fonds. Die Notwendigkeit hierzu wurde ebenso in Abrede gestellt wie eine Verantwortlichkeit der Anwaltschaft insgesamt für ihre schwarzen Schafe. Um den Druck aus Berlin abzufedern, einen solchen Fonds einzurichten, wurden Vorschläge erarbeitet, die BRAO zu ändern. Zum einen sollen danach Fremdgelder nur noch aufgrund einer in einer gesonderten Urkunde erteilten Geldempfangsvollmacht auf Anderkonten verwahrt werden dürfen. Darüber hinaus sollen die Rechtsanwaltskammern verstärkte Befugnisse erhalten, von ihren Mitgliedern in Fällen der Fremdgeldverwahrung Auskunft hierüber zu erhalten.

Die nächste Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer findet am 17.09.2004 in Bamberg statt.

→ REDAKTIONSSCHLUSS FÜR
DIE NÄCHSTE AUSGABE DES
KAMMER REPORTS IST DER
26. NOVEMBER 2004

Sitzungsbericht der Satzungsversammlung vom 19.11.2003

Die konstituierende Sitzung der 3. Satzungsversammlung fand am 19.11.2003 in Berlin statt.

Der Vorsitzende der Satzungsversammlung, der Präsident der BRAK Dr. Dombek, erläuterte die wesentlichen Aufgabenfelder, die diese Satzungsversammlung zu bewältigen haben wird. Insbesondere wurde im Plenum das Dauerthema Einrichtung weiterer Fachanwaltschaften, die Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der § 3 Abs. 2 BORA für nichtig erklärt wurde, und das – ebenfalls – Dauerthema Werbung diskutiert, ohne dass Beschlüsse gefasst wurden.

Es wurden sechs Ausschüsse eingerichtet und zwar

- **Ausschuss 1**
Fachanwaltsbezeichnungen
- **Ausschuss 2**
Werbung, Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte
- **Ausschuss 3**
Geld-/Vermögensinteressen/
Honorar
- **Ausschuss 4**
Allgemeine Berufs- und Grundpflichten
- **Ausschuss 5**
Grenzüberschreitender
Rechtsverkehr
- **Ausschuss 6**
Aus- und Fortbildung

Der Präsident unserer Kammer, Kollege Schäfer, hat sich dem Ausschuss 1 angeschlossen, Kollege RA Kilger dem Ausschuss 6, ich selbst habe mich dem Ausschuss 4 angeschlossen.

Die zweite Sitzung der 3. Satzungsversammlung, die am 26.04.2004 in München stattfand, befasste sich mit den in den Ausschüssen zwischenzeitlich erarbeiteten Vorschlägen.

Ausführlich wurde das Thema neuer Fachanwaltschaften anhand der vom zuständigen Ausschuss erarbeiteten Kriterienkataloge diskutiert. Der Ausschuss hat angekündigt, für die nächste Sitzung der Satzungsversammlung Beschlussvorlagen für neue Fachanwaltschaften vorzulegen.

Erörtert wurde die Problematik der Benennung von Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten, ohne dass Beschlüsse gefasst wurden.

Beschlossen wurde die ersatzlose Streichung der Absätze 2 und 3 des § 9 BORA. Danach können Anwaltskanzleien jetzt Kurzbezeichnungen nach allgemeinem Recht führen. Die Aufnahme des Namens eines tätigen oder früheren Mitglieds der Berufsausübungsgemeinschaft ist nicht mehr erforderlich.

Umfangreich wurde über die von der Satzungsversammlung zu treffenden Konsequenzen im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Sozietätswechsel (Fall Ravensburg) diskutiert. Schon die Frage, welche Kompetenz die Satzungsversammlung in diesem Punkt hat, war äußerst umstritten.

Die vom Ausschuss 4 erarbeitete Vorlage wurde vom Plenum mit dem Auftrag, diesen zu überarbeiten, an ihn zurückverwiesen.

Der Ausschuss 6 (Aus- und Fortbildung) erhielt von der Satzungsversammlung den Auftrag zu überprüfen, ob die Satzungsversammlung ein Initiativrecht hat, sich mit der Fortbildung der Rechtsanwaltschaft zu befassen.

Die dritte Sitzung der Satzungsversammlung wird am 22.11.2004 in Berlin stattfinden. Wir werden weiter berichten.

RA Hans-Christoph Geprägs
Vizepräsident

Sitzungsbericht der Kammerversammlung vom 15.05.2004

Im Mittelpunkt der dieses Jahr im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Tübingen stattgefundenen Kammerversammlung standen die Wahlen für die ausgeschiedenen bzw. sich nicht mehr zur Wiederwahl stellenden Vorstandsmitglieder der Rechtsanwälte Hartwig Abele, Reutlingen, Werner Erbe, Balingen, Elke Dietz, Rottenburg, Bernhard Leins, Friedrichshafen und Helmut Wochner, Spaichingen, vgl. auch Editorial Kammer Report Heft 5, April 2004.

Die Kammerversammlung dankte ihnen mit lang anhaltendem Beifall für deren teilweise über zwei Jahrzehnte geleistete ehrenamtliche Mitarbeit.

An ihrer Stelle wurden die nachfolgenden fünf neuen Vorstandsmitglieder gewählt:



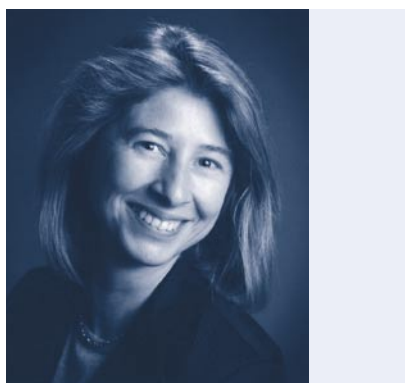
Rechtsanwalt Armin Abele

ist seit 24.05.1998 als Rechtsanwalt zugelassen und ist in der Kanzlei der Rechtsanwälte Dr. Kroll u. Koll. in Reutlingen tätig. Rechtsanwalt Abele ist gleichzeitig Mitglied der Abteilung für Zulassungen und Gutachten des Vorstandes.



Rechtsanwalt Albrecht Luther,

der am 28.02.1991 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde, ist Sozius der Kanzlei der Rechtsanwälte Epple, Luther u. Koll. in Reutlingen. Rechtsanwalt Luther ist gleichzeitig Mitglied der Beschwerdeabteilung des Vorstandes.



Rechtsanwältin Ulrike Stendebach,

die am 17.07.1998 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde und gleichzeitig Fachanwältin für Familienrecht ist, übt ihren Beruf als Rechtsanwältin in der Kanzlei Dr. Lupp u. Koll. in Tuttlingen aus. Rechtsanwältin Stendebach ist gleichzeitig Mitglied der Beschwerdeabteilung des Vorstandes.



Rechtsanwalt Jan van Bruggen,

der seit 07.11.1996 als Rechtsanwalt zugelassen und Fachanwalt für Insolvenzrecht ist, übt seinen Beruf in der Kanzlei Brotzer u. Koll. in Friedrichshafen aus. Rechtsanwalt van Bruggen ist gleichzeitig Mitglied der Abteilung für Zulassungen und Gutachten des Vorstandes.



Rechtsanwalt Dr. Hans-Jörg Schwab,

der am 06.09.1995 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde, unterhält zusammen mit seinem Vater die Kanzlei Dr. Schwab u. Koll. in Balingen. Rechtsanwalt Dr. Schwab ist gleichzeitig Mitglied der Beschwerdeabteilung des Vorstandes.

Wiedergewählt und damit in ihren Vorstandsämtern bestätigt wurden die Rechtsanwälte Elke Haller-Schwabenthan, Albstadt, Peter Rusch, Tuttlingen und Robert Praefcke, Ravensburg.

Zum Beginn der Sitzung hatte die Kammerversammlung die Berichte des Präsidenten, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer zum Geschäftsjahr 2003 zur Kenntnis genommen. Sie erteilte Vorstand und Schatzmeister Entlastung.

Die Kammerversammlung verabschiedete zudem den Nachtragshaushalt 2004, den Haushalt 2005 und die in diesem Kammer Report veröffentlichten Satzungen.

Der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr 2005 wurde, wie im vergangenen Haushaltsjahr, auf Euro 200,00 festgesetzt.

Anforderungen an Anwaltsrechnungen ab 01.01.2004

In Vollzug der sogenannten Rechnungsrichtlinie der EU (2001/115/EG, Amtsblatt der EG 2002 Nr. L 15 S. 24) wird mit Wirkung zum 01.01.2004 die Vorschrift des § 14 UStG über die Ausstellung von Rechnungen geändert. Ein Rechtsanwalt ist künftig verpflichtet, eine Rechnung mit den Pflichtinhalten gemäß § 14 Abs. 4 UStG zu erteilen, wenn er eine Beratung oder sonstige anwaltliche Dienstleistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person erbringt. Bei Beratungen gegenüber Nicht-Unternehmern oder bei Beratungen gegenüber Unternehmern, die nicht deren Unternehmen betreffen, besteht keine umsatzsteuerrechtliche Pflicht zur Erteilung einer Rechnung. Die Rechnung ist aber zivilrechtliche Voraussetzung dafür, dass das Honorar gefordert und eingeklagt werden kann (§§ 18 Abs. 1 Satz 1 BRAGO, 10 Abs. 1 Satz 1 RVG).

■ Pflichtinhalte einer Rechnung

Nach § 14 Abs. 4 UStG muss eine Rechnung folgende Angaben enthalten:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Rechtsanwaltes bzw. der Rechtsanwalts-Gesellschaft (BGB-Gesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, GmbH, AG) und den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers.
- Die Steuernummer oder die vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- Das Ausstellungsdatum der Rechnung.
- Eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer).
- Umfang und Art der sonstigen Leistung.
- Zeitpunkt der sonstigen Leistung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht

und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

- Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, wenn dieses in der Rechnung angerechnet wird.
- Anzuwendender Steuersatz, Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag.
- Hinweis auf eine Steuerbefreiung, wenn eine solche besteht.

Die Art und der Umfang der erbrachten Beratungsleistungen kann sich auch aus datierten Begleitdokumenten ergeben, auf die dann aber in der Rechnung hingewiesen werden muss (§ 31 Abs. 1 UStDV).

Nur dann, wenn die Rechnung des Rechtsanwalts die aufgelisteten Pflichtangaben enthält, ist der Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, muss der Rechtsanwalt die erbrachten Leistungen in der Rechnung oder in den in Bezug genommenen Dokumenten so genau beschreiben, dass der Rechnungsempfänger nachweisen kann, dass die Leistungen für sein Unternehmen erbracht worden sind.

■ Organisationsanforderungen

Die Rechnungen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden (§ 14b Abs. 1 UStG), was sich auch schon aus § 147 Abs. 3 AO ergab. Es ist deswegen notwendig, einen Durchschlag der Rechnung auch außerhalb der Handakten in der Finanzbuchhaltung abzuheften, weil die Handakten nach fünf Jahren vernichtet werden können (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG werden die Durchschläge der Rechnungen in einem alphabetisch geordneten Ordner „offene Posten“ aufbewahrt und nach Zahlung in dem alphabetisch geordneten Ordner „bezahlte Rechnungen“ abgelegt, sofern nicht die EDV-Finanzbuchhaltung entsprechende Dateien enthält.

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen
Telefon 07071 / 7 93 69 10
Telefax 07071 / 7 93 69 11
E-Mail: info@rak-tübingen.de

Verantwortlich

Rechtsanwalt Peter Rusch
Bahnhofstraße 48
78532 Tuttlingen
Telefon 07461 / 80 81
Telefax 07461 / 48 26
E-Mail: frick-rusch@t-online.de

Grafik und Layout

Lorenz Communication
Rommelstraße 5
70376 Stuttgart
www.lorenz-com.de

Bei einer Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG (Bilanzierung) werden in der Finanzbuchhaltung sogenannte Debitorenkonten (Forderungskonten) für jeden Mandanten bzw. für jede Mandantengruppe (alphabetisch) geführt; die Durchschläge der Rechnungen werden dann bei den Belegen zur Finanzbuchhaltung – meist alphabetisch – aufbewahrt.

Künftig muss eine Rechnung auch eine fortlaufende Rechnungsnummer enthalten, damit der Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der Rechnungsempfänger muss lediglich darauf bestehen, dass die Rechnung eine Rechnungsnummer enthält. Dass die Nummern fortlaufend vergeben werden, kann er nicht nachweisen.

Diesen Nachweis muss allerdings der Rechtsanwalt führen, was aus Gründen der Praktikabilität dadurch geschieht, dass von jeder Rechnung ein zusätzlicher Durchschlag angefertigt wird, der chronologisch abgelegt wird. Es ist nicht zu beanstanden, wenn bei Sozietäten und/oder bei Beschäftigung von angestellten Rechtsanwälten pro Rechtsanwalt eine eigene Nummernfolge vergeben wird z.B. 04 03 0001 Jahr RA lfd.Nr.

Wird bei der Vergabe fortlaufender Rechnungsnummern eine Nummer übersprungen, kann die Finanzverwaltung daraus schließen, dass eine ausgestellte Rechnung nach Barzahlung vernichtet worden ist. Die Finanzverwaltung wird sich zu Hinzuschätzungen bei den Betriebseinnahmen veranlasst sehen (§ 162 AO). Um dies zu verhindern, sollte der Rechtsanwalt die Gründe festhalten, warum eine Rechnungsnummer nicht in der Finanzbuchhaltung erscheint. Es sollten auch Rechnungen mit Rechnungsnummern aufbewahrt werden, die gestrichen, storniert, verschrieben oder umgeschrieben worden sind.

Ein Umschreiben von Rechnungen ist nicht notwendig, wenn von

Anfang an der Auftraggeber der anwaltschaftlichen Dienstleistung festgelegt wird und die Dienstleistung nach Art und Umfang richtig beschrieben wird. Eine Umschreibung auf Dritte oder eine unrichtige Darstellung der Dienstleistung können sehr leicht den Anfangsverdacht für eine strafbare Beihilfe zur Steuerhinterziehung des Rechnungsempfängers begründen. Bestätigt sich der Anfangsverdacht, macht sich der Rechtsanwalt nicht nur strafbar, sondern er haftet nach § 71 AO auch für die vom Rechnungsempfänger verkürzten Steuern.

■ Abgrenzung der Rechnung von Honorar-Berechnungen

Die Verpflichtung zur Angabe der Steuernummer bzw. der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und zur Angabe einer fortlaufenden Rechnungsnummer gilt nur für die Rechnungen im Sinne von § 14 UStG, die dem Auftraggeber zu erteilen sind oder erteilt werden. Sie gilt nicht für die Berechnung von Anwaltshonoraren in

- der Berechnung eines Verzögerungsschadens gemäß § 280 Abs. 2 BGB gegenüber dem Anspruchsgegner des eigenen Mandanten
- in Kostenfestsetzungsanträgen gemäß § 104 ZPO
- in Kostenfestsetzungsanträgen gemäß § 19 BRAGO
- in Abrechnungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe
- in Kostenberechnungen gegenüber der Rechtsschutzversicherung des Mandanten oder der Berufshaftpflichtversicherung des Anspruchsgeners
- in Kostenberechnungen gegenüber Dritten, die sich schuldrechtlich an der Begleichung der Anwaltshonorare beteiligt haben.

Für alle vorgenannten Berechnungen dürfen keine fortlaufenden Rechnungsnummern vergeben werden. Schriftstücke über versehentlich vergebene Rechnungsnummern sind aufzubewahren und zu erläutern, warum keine Rechnung nach § 14 UStG vorliegt.

Werden von einem Mandanten lediglich Gerichtskosten angefordert, geht es nicht um das Entgelt für eine anwaltliche Dienstleistung, sondern um die Berechnung durchlaufender Posten. Eine fortlaufende Rechnungsnummer darf nicht vergeben werden.

Eine fortlaufende Rechnungsnummer ist nicht mit der Mandantennummer (Kundennummer) zu verwechseln, die unter Umständen zur Identifikation des Debitorenkontos in der Finanzbuchhaltung vergeben wird.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie aus dem Internet unter www.brak.de, Suchwort: „Anforderungen an Anwaltsrechnungen“ und „Steuern-aktuelle Änderungen“.

Bundeseinheitlicher europäischer Rechtsanwaltsausweis

Die Mehrzahl der Rechtsanwaltskammern in Deutschland geben seit Anfang 2004 nur noch den unten abgebildeten fälschungssicheren europäischen Rechtsanwaltsausweis im Scheckkartenformat aus. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen hat deshalb beschlossen, zukünftig auch nur noch diesen Rechtsanwaltsausweis im Scheckkartenformat an ihre Mitglieder auszugeben.



Das Antragsformular für diesen Rechtsanwaltsausweis ist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen erhältlich. Der Rechtsanwaltsausweis wird von der DATEV in Nürnberg hergestellt und direkt an das antragstellende Mitglied versandt. Die Bearbeitungsdauer liegt bei etwa einem Monat. Die Bearbeitungsgebühr beträgt nach in der in diesem Kammerreport veröffentlichten Gebührenordnung Euro 20,00.

Wir raten allen Kolleginnen und Kollegen dringend, diesen Anwaltsausweis zu beantragen.

Mit diesem Ausweis kann im Inland und europäischen Ausland die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nachgewiesen werden. Der Anwaltsausweis dient somit zum einen als Zugangsberechtigung zu Justizvollzugsanstalten im Falle einer Strafverteidigung und als Nachweis der Rechtsanwaltszulassung gegenüber Land- und Oberlandesgerichten im Falle eines auswärtigen Termins.

Neue Homepage des Landesarbeitsgerichts

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat am 06.05.2004 eine überarbeitete Homepage der Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg in das Internet eingestellt. Die neue Homepage der Arbeitsgerichtsbarkeit löst die bisherige Homepage des Landesarbeitsgerichts ab, die von einem Richter des Landesarbeitsgerichts in Eigeninitiative erstellt und betreut worden war. Die neue Homepage ist unter www.arbeitsgerichte.landbw.de oder www.arbeitsgerichte.land-bw.de erreichbar.

1. Bei dem neuen Internetauftritt der Arbeitsgerichtsbarkeit handelt es sich um eine Homepage der gesamten Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes. Der Bürger kann

also Informationen nicht nur über das Landesarbeitsgericht, sondern auch über die neun Arbeitsgerichte des Landes mit sämtlichen Dienststellen einholen. Zusammen mit den auswärtigen Kammern des Landesarbeitsgerichts und der Arbeitsgerichte werden in der Homepage insgesamt für 20 Dienststellen alle erforderlichen Informationen bereitgestellt.

Die im Wesentlichen gleich aufgebaute Homepage der einzelnen Dienststellen enthalten u. a. Angaben zu den Kontaktmöglichkeiten (Telefonzentrale, Telefax, E-Mail usw.), zu den Anfahrtsmöglichkeiten, zur Leitung/Verwaltung, zu den Geschäftsstellen und zur Geschäftsverteilung. Die Geschäftsverteilungspläne einschließlich sämtlicher Änderungen des jeweiligen Geschäftsjahres können im pdf-Format abgerufen werden.

2. Die neue Homepage enthält zudem sämtliche für den Bürger interessanten Informationen über das arbeitsgerichtliche Verfahren. In übersichtlicher Form werden u. a. die Zuständigkeit der Gerichte für die Arbeitssachen, die vorgerichtliche Rechtsberatung, die einzelnen Verfahrensarten, die Zwangsvollstreckung, die Rechtsmittel und die Kosten des Verfahrens abgehandelt. Der Bürger kann sich auf diese Weise schnell einen Überblick über das arbeitsgerichtliche Verfahren verschaffen.

Unter dem Stichwort „Service“ enthält die neue Homepage schließlich Hinweise zur Prozesskostenhilfe, zur Rechtsantragstellung und zur Zeugenladung. In Form von Frage und Antwort erhält der Bürger kurz gefasste Informationen zu Gesichtspunkten, die für ihn als Partei oder Zeuge von Bedeutung sein können.

3. Für die Rechtsanwaltschaft und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ist insbesondere die überarbeitete Entscheidungsdokumentation von Interesse. Die Entscheidungsdokumentation enthält die von den Vorsitzenden zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen der Stuttgarter Kammern des Landesarbeitsgerichts etwa seit Beginn des Jahres 2000. Die Freiburger und Mannheimer Kammern beteiligen sich seit Anfang 2003 an der Entscheidungsdokumentation. Künftig ist auch die Einstellung von interessanten Entscheidungen der Arbeitsgerichte vorgesehen.

Neuerdings enthält die Entscheidungsdokumentation eine Suchfunktion. Mit Hilfe der Angaben „Gericht, Aktenzeichen, Datum, Schlagwort, Text“ kann auf einfache Art und Weise nach einschlägigen Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbarkeit Baden – Württemberg recherchiert werden. Im Übrigen sind die Entscheidungen nach den Rubriken „Entscheidungen in Urteilsverfahren, Entscheidungen in Beschlussverfahren, Entscheidungen in Streitwertangelegenheiten, Entscheidungen in Kosten- und Gebührenangelegenheiten und sonstige Entscheidungen“ systematisch geordnet. Wegen der regionalen Besonderheiten bieten hierbei insbesondere die Rubriken „Streitwert“ und „Kosten“ eine interessante Informationsquelle.

Sämtliche Entscheidungen stehen dem Nutzer in elektronischer Fassung (pdf-Format) kostenlos zur Verfügung. Jede Form der kommerziellen Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gerichts. Entscheidungen, die in der Entscheidungsdokumentation nicht enthalten sind, können wie bisher per E-Mail oder schriftlich beim Landesarbeitsgericht (kostenpflichtig) angefordert werden.

Ausbildungsformulare im Internet

Durch bevorstehende Änderungen des Berufsbildungsgesetzes müssen die Formulare für den Berufsausbildungsvertrag kurzfristig überarbeitet werden. Die Überarbeitung durch die Hans Soldan GmbH nimmt einige Zeit in Anspruch.

Wir bitten deshalb alle Kolleginnen und Kollegen, verstärkt die auf der Internetseite der BRAK unter www.brak.de bereitgestellten Ausbildungsformulare zu nutzen, um nicht mit veralteten Formularen arbeiten zu müssen. Die Formulare lassen sich on- und offline ausfüllen und müssen dann in der entsprechenden Anzahl ausgedruckt werden, da sie nicht ausgefüllt auf dem Rechner zu speichern sind.

Ergebnisse der Abschlussprüfung zur Rechts- anwaltsfachangestellten im Sommer 2004

An der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Sommer 2004 haben 83 Auszubildende teilgenommen. Die Prüfung haben 80 Teilnehmerinnen bestanden, davon 3 Prüflingen mit der Note „sehr gut“, 26 Prüflinge mit der Note „gut“, 44 Prüflinge mit der Note „befriedigend“ und 7 Prüflinge mit der Note „ausreichend“.

Die vom Vorstand für die drei besten Prüfungsteilnehmerinnen ausgelobten Buchpreise gingen an folgende Auszubildende:

Der **erste Preis** in Höhe von € 100,- an Frau Melanie Hartinger in der Kanzlei RAe Waizenegger u. Koll. in Ravensburg.

Der **zweite Preis** in Höhe von € 50,- an Frau Kirstin Reiser in der Kanzlei RA Mesut Gülveren in Reutlingen.

Der **dritte Preis** in Höhe von € 30,- an Frau Nicole Haag in der Kanzlei RAe Fodor und Nemet in Friedrichshafen.

Fortbildung zur geprüften Rechtsfachwirtin

Ab Oktober 2004 findet an der Volkshochschule Reutlingen ein Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin statt. Die Rechtsanwaltskammer Tübingen beteiligt sich an dieser Fortbildung insoweit, als erstmals für die Abschlussprüfung im Frühjahr 2006 ein Prüfungsausschuss eingerichtet wird.

Weitere Auskünfte zum Vorbereitungslehrgang erteilt die Volkshochschule Reutlingen, Spendhausstraße 6, 72764 Reutlingen, Telefon: 07121-3360, Telefax: 07121-336222, E-Mail: fmayer@vhsrt.de. Sie können auch im Internet unter www.vhsrt.de erlangt werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gebührenordnung

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, letztmals geändert mit Beschluss vom 15.05.2004, aufgrund § 89 Abs. 2 Ziff. 2 und § 224 a Abs. 4 Satz 3 BRAO folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

1. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO), die Erstzulassung bei einem Gericht (§§ 18 Abs. 1, 19 BRAO), sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft (§§ 207, 209 BRAO) wird eine Gebühr von 205,00 Euro, erhoben.
2. Für das Verfahren auf Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft wird eine Gebühr von 511,00 Euro, erhoben.

Für das Verfahren auf Zulassung der Geschäftsführer der Rechtsanwalts-GmbH bleibt es bei der Gebühr gem. Ziff. 1.
3. Für jeden Antrag auf Wechsel der Zulassung oder auf Zulassung bei einem weiteren Gericht wird eine Gebühr von 80,00 Euro, erhoben.
4. Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 u. 5, 161 BRAO) wird eine Gebühr von 30,00 Euro, erhoben.
5. Die Gebühren unter Ziff. 1-4 sind mit Antragstellung fällig. Bei Zurücknahme des Antrags kann die Gebühr der Ziff. 1-4 auf Antrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer.
6. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine Gebühr in Höhe von 306,00 Euro zu entrichten.

7. Für die Ausstellung eines Rechtsanwaltsausweises ist eine Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten. Für die Ausstellung eines Scheckkartenausweises mit Hologramm ist eine Gebühr von 20,00 Euro und für die Ausstellung einer Signaturkarte mit Mitgliedsausweisfunktion eine Gebühr von 60,00 Euro im Kalenderjahr der Ausstellung, für die jährliche Nutzung danach von 50,00 Euro zu entrichten.
8. Die Gebühren unter Ziff. 6-7 sind im Voraus zu entrichten.
9. In den Gebühren sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen inbegriffen. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.
10. Diese Gebührenordnung behält Gültigkeit, bis die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Tübingen eine Abänderung dieser Gebührenordnung oder eine neue Gebührenordnung beschließt.
11. Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt.
Tübingen, den 07. Juni 2004

gez.
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident

Richtlinie für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes, des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung, der Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, letztmals geändert mit Beschluss vom 15.05.2004, aufgrund § 89 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 BRAO folgende Richtlinie als Satzung beschlossen:

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Vorstands-, Präsidiums-, Ausschuss- und Abteilungssitzungen des Vorstandes sowie an sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wahrzunehmen und vom Präsidium genehmigt sind, eine Aufwandsentschädigung pro Tag in Höhe des Ein- einhalbfachen des in § 28 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz BRAGO, ab 1.7.2004 des in Nr. 7005 Nr. 3 VV genannten höchsten Betrags.
2. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Protokollführer in der Hauptverhandlung erhalten für jeden Sitzungstag des Anwaltsgerichts die in Ziffer 1 genannte Aufwandsentschädigung.
3. Die Reisekosten werden wie folgt vergütet:
 - a) Bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges das Zweifache des in § 28 Abs. 2 Ziff. 1 BRAGO, ab 1.7.2004 des in Nr. 7003 VV genannten Betrages zuzüglich der angefallenen Parkkosten.
 - b) Bei Benützung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen.
 - c) Die Übernachtungskosten in der angefallenen Höhe.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Barauslagen. Das Vorstandsmitglied hat die Wahl, anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz von jährlich Euro 1000,00, Ab-

teilungsvorsitzende und Präsidiumsmitglieder von jährlich Euro 1600,00 und der Präsident von monatlich Euro 500,00 zu fordern. Neben dieser Pauschgebühr können die Ablichtungen mit dem durch die BRAGO bzw. das RVG vorgesehenen Satz berechnet werden.

5. Der Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält für die Unterhaltung der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts eine Auslage gem. § 98 Abs. 2 BRAO von Euro 260,00 pro eingegangenen Fall. Die weiteren Mitglieder des Anwaltsgerichts erhalten anstelle der entstandenen Auslagen einen Pauschsatz von Euro 26,00 für jeden als Berichterstatter bearbeiteten Fall.
6. Die Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Tübingen erhalten anstelle der entstandenen Auslagen einen Pauschsatz von Euro 26,00 für jeden als Berichterstatter bearbeiteten Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung.
7. Für den Ersatz der Auslagen und Zeitversäumnisse nach § 37 Abs. 4 BBiG der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG gelten die Ziff. 1. und 3. entsprechend.
8. Diese Richtlinie behält Gültigkeit, bis die Kammerversammlung eine Abänderung oder eine neue Richtlinie beschließt.
9. Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt.
Tübingen, den 01. Juli 2004
gez. (RA Ekkehart Schäfer)
Präsident

Richtlinie für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des vereinigten Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Tübingen gem. § 56 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Tübingen hat am 15.05.2004 aufgrund § 56 Abs. 3 BBiG folgende Richtlinie als Satzung beschlossen:

Die Mitglieder des vereinigten Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Tübingen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des vereinigten Berufsbildungsausschusses, für die Teilnahme an Unterausschüssen gem. § 8 der Geschäftsordnung des vereinigten Berufsbildungsausschusses sowie an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen, die vom vereinigten Berufsbildungsausschuss oder vom Vorsitzenden des vereinigten Berufsbildungsausschusses genehmigt sind:

1. Eine Aufwandsentschädigung pro Tag in Höhe von Euro 67,00.
2. Die Reisekosten werden wie folgt vergütet:
 - a) Bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges Euro 0,40 zuzüglich der angefallenen Parkkosten.
 - b) Bei Benützung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen.
 - c) Die Übernachtungskosten in der angefallenen Höhe.

3. Diese Richtlinie behält Gültigkeit, bis die Kammerversammlung eine Abänderung oder eine neue Richtlinie beschließt.

4. Die Entschädigungsrichtlinie tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt.
Tübingen, den 05.07.2004

gez.
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident

Diese Richtlinie hat das Justizministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 24.6.2004 gemäß § 56 Abs. 3 BBiG genehmigt.

PERSONALIEN

Neue Fachanwälte bis 31.07.2004

Name:	Kanzleianschrift:	seit:
RA Jan Pahl (FAFamR)	Meersburger Str. 3 88213 Ravensburg	26.03.2004
RA Dietmar App (FAFamR)	Dorfackerstr. 12 72074 Tübingen	07.04.2004
RAin Renate Quast (FAFamR)	Gartenstr. 15 72764 Reutlingen	26.04.2004

Neuzulassungen vom 20.03.2004 bis 06.08.2004

Kai-Uwe Gräschus	Mühlener Straße 5	72160 Horb	31.03.2004
Stefanie Hummel	Herrenmühlenstr. 1	72336 Balingen	31.03.2004
Frank Röthemeyer	Friedrichstr. 28	72336 Balingen	31.03.2004
Steffen Spath	Joseph-Haydn-Weg 8	78194 Immendingen	31.03.2004
Ingmar Björn Fichter	Hauptstr. 4	78727 Oberndorf	20.04.2004
Holger Hafer	Mühlstr. 10	88085 Langenargen	20.04.2004
Martin Allgaier	Mühlenreute 46	88281 Schlier	11.05.2004
Ingo Friedrich	Kasernenhof 10	72074 Tübingen	11.05.2004
Hauke Herm	Rathausstr. 3	88637 Buchheim	11.05.2004
Frank Maier	Wilhelm-Kraut-Str. 18	72336 Balingen	11.05.2004
Sebastian Nothacker	Marktplatz 1	75365 Calw	11.05.2004
Matthäus Rösch	Bodnegger Str. 19	88287 Grünkraut	11.05.2004

PERSONALIEN

Neuzulassungen vom 20.03.2004 bis 06.08.2004

Katharina Schulé-Kolzer	Robert-Bosch-Str. 31	72160 Horb-Bildecgingen	11.05.2004
Oliver Unger	Charlottenstr. 45-51	72764 Reutlingen	11.05.2004
Rainer Utz	Seestr. 15	88214 Ravensburg	11.05.2004
Markus Zierke	Marktplatz 5	88471 Laupheim	11.05.2004
Alexander Fuß	Waaghausstr. 5-7	78532 Tuttlingen	09.06.2004
Matthias Obermüller	Am Mühlkanal 7	72070 Tübingen	09.06.2004
Dirk Poff	Eberhardstr. 42	72072 Tübingen	09.06.2004
Oliver Truckenmüller	Grüner Weg 32	88400 Biberach	09.06.2004
Heike Förstner-Reichstein	Lilienstr. 46	88276 Berg	05.07.2004
Nikolaus Grünwald	Brunnenstr. 14	72074 Tübingen	05.07.2004
Pietro Lacovara	Friedrichstr. 37	88045 Friedrichshafen	05.07.2004
Christian Mettler	Österbergstr. 9	72074 Tübingen	05.07.2004
Raimund Neff	Schützenstr. 29	88348 Bad Saulgau	05.07.2004
Thorsten Neukamm	Friedrichstr. 37	88045 Friedrichshafen	05.07.2004
Martin Ragg	Pappelweg 60	78713 Schramberg	05.07.2004
Sandra Sauter	Bitzer Steige 99	72458 Albstadt	05.07.2004
Tanja Schlegel	Uhlandstr. 5	72072 Tübingen	05.07.2004
Prof. Dr. Arnulf von Heyl	Frondsbergstr. 29	72070 Tübingen	05.07.2004
Christian Bruns	Werastr. 22	88045 Friedrichshafen	02.08.2004
Tania Buchmann	Max-Planck-Str. 12-16	78532 Tuttlingen	02.08.2004
Martina Maisch	Karlstr. 7	88512 Mengen	02.08.2004
Christian Sieh	Heugasse 7	72072 Tübingen	02.08.2004
Daniela Stöffler	Poststr. 12	72072 Tübingen	02.08.2004
Anke Volkersen	Hauptstr. 53	72119 Ammerbuch	02.08.2004
Jochen Völter	Berner Feld 74	78628 Rottweil	02.08.2004

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 20.03.2004 bis 06.08.2004

Dietmar Luickhardt	Lindbergstr. 2	88074 Meckenbeuren	22.03.2004
Martin Schäfer	Obere Wässere 4	72764 Reutlingen	24.03.2004
Frank Michel	Im Grind 9	72141 Walddorfhäslach	16.04.2004
Elke Bäuerle	Eisenbahnstr. 40	78628 Rottweil	03.05.2004
Dr. Hans Mehrle	Lederstr. 22	75365 Calw	05.05.2004
Peter Maurer	Marktplatz 6	88255 Baienfurt	11.05.2004
Leslie Oliver Clauer	Herrenfelder Str. 23	72250 Freudenstadt	28.05.2004
Axel Conzelmann	Ermelestraße 53	72379 Hechingen	28.05.2004
Fritz Becker	Marktstraße 8	75365 Calw	03.06.2004
Antje Schwarz	Gärtnerstr. 19	72108 Rottenburg	09.06.2004
Wolfgang Allgaier	Hochstr. 1	88045 Friedrichshafen	22.06.2004
Peter Kober	Theodor-Fontane-Str. 3	72805 Lichtenstein	22.06.2004

Verstorbene Mitglieder

Wagner, Karl-Heinrich	Biberach	25.04.2004	48 Jahre
Solm, Dr. Wolfdietrich	Albstadt-Ebingen	15.05.2004	85 Jahre
Gillig, Kurt	Ravensburg	11.07.2004	65 Jahre
Kilger, Regina	Hechingen	17.07.2004	47 Jahre
Dr. Keyser, Hans-Joachim	Lichtenstein	11.08.2004	53 Jahre